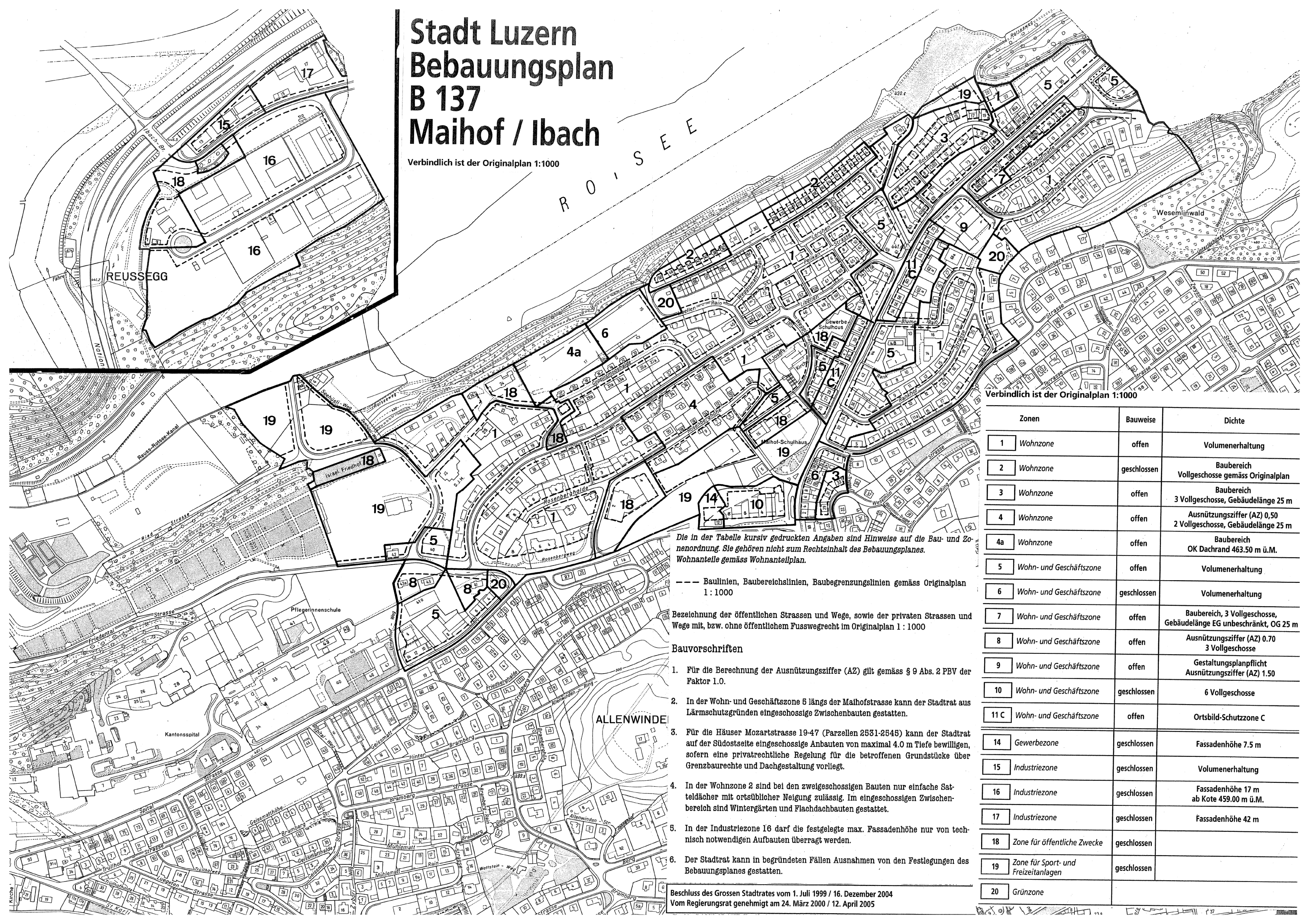


Stadt Luzern Bebauungsplan B 137 Maihof / Ibach

Verbindlich ist der Originalplan 1:1000



Verbindlich ist der Originalplan 1:1000

Zonen	Bauweise	Dichte
1 Wohnzone	offen	Volumenerhaltung
2 Wohnzone	geschlossen	Baubereich Vollgeschosse gemäss Originalplan
3 Wohnzone	offen	Baubereich 3 Vollgeschosse, Gebäudelänge 25 m
4 Wohnzone	offen	Ausnutzungsziffer (AZ) 0,50 2 Vollgeschosse, Gebäudelänge 25 m
4a Wohnzone	offen	Baubereich OK Dachrand 463.50 m ü.M.
5 Wohn- und Geschäftszone	offen	Volumenerhaltung
6 Wohn- und Geschäftszone	geschlossen	Volumenerhaltung
7 Wohn- und Geschäftszone	offen	Baubereich, 3 Vollgeschosse, Gebäudelänge EG unbeschränkt, OG 25 m
8 Wohn- und Geschäftszone	offen	Ausnutzungsziffer (AZ) 0.70 3 Vollgeschosse
9 Wohn- und Geschäftszone	offen	Gestaltungsplanpflicht Ausnutzungsziffer (AZ) 1.50
10 Wohn- und Geschäftszone	geschlossen	6 Vollgeschosse
11 C Wohn- und Geschäftszone	offen	Ortsbild-Schutzzone C
14 Gewerbezone	geschlossen	Fassadenhöhe 7.5 m
15 Industriezone	geschlossen	Volumenerhaltung
16 Industriezone	geschlossen	Fassadenhöhe 17 m ab Kote 459.00 m ü.M.
17 Industriezone	geschlossen	Fassadenhöhe 42 m
18 Zone für öffentliche Zwecke	geschlossen	
19 Zone für Sport- und Freizeitanlagen	geschlossen	
20 Grünzone		

Die in der Tabelle kursiv gedruckten Angaben sind Hinweise auf die Bau- und Zonenordnung. Sie gehören nicht zum Rechtsinhalt des Bebauungsplanes. Wohnanteile gemäss Wohnanteilplan.

--- Baulinien, Baubereichslinien, Baubegrenzungslinien gemäss Originalplan 1:1000

Bezeichnung der öffentlichen Strassen und Wege, sowie der privaten Strassen und Wege mit, bzw. ohne öffentlichem Fusswegrecht im Originalplan 1:1000

Bauvorschriften

- Für die Berechnung der Ausnutzungsziffer (AZ) gilt gemäss § 9 Abs. 2 PBV der Faktor 1.0.
- In der Wohn- und Geschäftszone 5 längs der Maihofstrasse kann der Stadtrat aus Lärmschutzgründen eingeschossige Zwischenbauten gestatten.
- Für die Häuser Mozartstrasse 19-47 (Parzellen 2531-2545) kann der Stadtrat auf der Südostseite eingeschossige Anbauten von maximal 4.0 m Tiefe bewilligen, sofern eine privatrechtliche Regelung für die betroffenen Grundstücke über Grenzbaurechte und Dachgestaltung vorliegt.
- In der Wohnzone 2 sind bei den zweigeschossigen Bauten nur einfache Satteldächer mit ortstüblicher Neigung zulässig. Im eingeschossigen Zwischenbereich sind Wintergärten und Flachdachbauten gestattet.
- In der Industriezone 16 darf die festgelegte max. Fassadenhöhe nur von technisch notwendigen Aufbauten übertagt werden.
- Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Festlegungen des Bebauungsplanes gestatten.

Beschluss des Grossen Stadtrates vom 1. Juli 1999 / 16. Dezember 2004
Vom Regierungsrat genehmigt am 24. März 2000 / 12. April 2005